

Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer – E – Mail vom 10.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe c) der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist die Mehrwertsteuer nur förderfähig, wenn sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet wird und die jeweilige Teilmaßnahme des Entwicklungsprogramms EULLE eine Förderung zulässt. Zwingende Voraussetzung ist auch ein entsprechender Nachweis der zuständigen Steuerbehörden. Eine Eigenerklärung der Antragsteller, dass sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird nicht akzeptiert. Dies gilt auch für kommunale Antragsteller.

Um den Vorgaben gerecht zu werden, soll die Finanzverwaltung die Nichtabzugsfähigkeit der Vorsteuer für die entsprechenden Leistungsbezüge im Bereich der Fördermaßnahme bestätigen. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Steuern mit Verfügung vom 01.02.2016 eine Muster-Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung von Förderantragstellern in Rheinland-Pfalz eingeführt und alle Finanzämter entsprechend informiert.

Die Bescheinigung wird nur in Bezug auf eine konkrete Fördermaßnahmen ausgestellt. Anträge auf die Ausstellung einer Bescheinigung sind mit einer Kopie des Förderantrages mit einer Beschreibung der zu fördernden Maßnahme dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung ist der für den Antragsteller zuständige Veranlagungsbezirk des für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamtes (§ 21 AO), hilfsweise des für die Steuern vom Einkommen zuständigen Finanzamts (§§ 19, 20 AO).

Ich bitte die Antragsteller entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Olaf Maier
Abteilung 4
Referat 44 - Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung
AUF SICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon: 0651 / 9494-641
Telefax: 0651 / 9494-77641
olaf.maier@add.rlp.de
www.add.rlp.de



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums